

E H C D - S T A T U T E N

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Zweck

1.1 Unter dem Namen "Eishockey-Club Dübendorf (EHCD)" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Der EHCD bezweckt die Ausübung und die Förderung des Eishockey-Sportes, die körperliche Ertüchtigung und die Pflege kameradschaftlichen Geistes.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Dübendorf.

1.2 Der EHCD ist Mitglied des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SEHV) sowie des Kantonal-Zürcherischen Eishockey-Verbandes (KZEHV).

Er unterstellt sich den Satzungen und Reglementen dieser Verbände.

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1 Der EHCD umfasst die nachstehenden Mitgliederkategorien:

2.1.1 Aktiv-Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich im Eishockey-Sport aktiv betätigen und die gemäss den Altersbestimmungen des SEHV nicht mehr Nachwuchsspieler sind.

2.1.2 Junioren-Mitglieder können Nachwuchsspieler und -spielerinnen werden, die sich im Eishockey-Sport aktiv betätigen.
(Altersbestimmungen gemäss Reglement SEHV)

2.1.3 Novizen-Mitglieder können Nachwuchsspieler und -spielerinnen werden, die sich im Eishockey-Sport aktiv betätigen.
(Altersbestimmungen gemäss Reglement SEHV)

2.1.4 Mini-Novizen-Mitglieder können Nachwuchsspieler und -spielerinnen werden, die sich im Eishockey-Sport aktiv betätigen
(Altersbestimmungen gemäss Reglement SEHV)

2.1.5 Schüler-Mitglieder können Nachwuchsspieler und -spielerinnen werden, die sich im Eishockey-Sport aktiv betätigen
(Altersbestimmungen gemäss Reglement SEHV)

2.1.6 Ehren-Mitglieder

Wer sich im EHCD um den Eishockey-Sport besondere Verdienste erworben hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2.1.7 Frei-Mitglieder

Aktiv-Mitglieder, die ununterbrochen 15 Jahre dem EHCD angehört haben, können vom Vorstand zum Frei-Mitglied ernannt werden. Die Mitgliedschaft als Vorstandsmitglied oder als Vereinsfunktionär wird dabei voll angerechnet.

2.1.8 Funktionär-Mitglieder sind Freunde des EHCD, die sich diesem für eine oder mehrere Saisons als Helfer zur Verfügung stellen. Sie zahlen den jährlich vom Verein festzusetzenden Passiv-Beitrag.

2.1.9 Passiv-Mitglieder werden diejenigen Personen, die den jährlich vom Verein festzusetzenden Passiv-Beitrag leisten.

2.1.10 Gönner-Mitglieder werden diejenigen Personen, die im Minimum den jährlich vom Verein festzusetzenden Gönner-Beitrag leisten.

2.1.11 Supporter-Mitglieder werden diejenigen Personen, die den jährlich vom Verein festzusetzenden Supporter-Beitrag leisten und die durch den Beitritt zur Supportervereinigung des EHCD deren Satzungen anerkennen.

2.2 Mitgliedschaft bei anderen Vereinen

Vorstands-, Aktiv-, Frei-, Junioren-, Novizen-, Mini-Novizen- und Schüler-Mitglieder dürfen keinem anderen Eishockey-Club gleichzeitig als Vorstandsmitglied oder als Spieler angehören.

Für Aktiv-, Frei-, Junioren-, Novizen-, Mini-Novizen- und Schüler-Mitglieder bleiben die Bestimmungen betreffend dem befristeten Transfer vorbehalten.

Aktiv-, Frei-, Junioren-, Novizen-, Mini-Novizen- und Schüler-Mitglieder dürfen ohne Erlaubnis des Clubs bei keinem anderen Verein Wett-spiele oder Trainings bestreiten. Ebenso dürfen sich die genannten Mitglieder ohne Erlaubnis des Clubs keinem anderen Verein als Betreuer oder Trainer zur Verfügung stellen.

2.3 Aufnahme

Aktive, Junioren, Novizen, Mini-Novizen und Schüler richten ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Aufnahmegesuche können vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

2.4 Entscheid

Der Vorstand entscheidet durch relatives Mehr über die provisorische Aufnahme. Die Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

2.5 Austritt

Der Austritt wird auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club sowie nach Rückgabe des Leihmaterials bewilligt.

Austrittserklärungen müssen bis spätestens 5 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Besitz des Vorstandes sein.

Bei Einreichung des Austritts nach der ordentlichen Generalversammlung ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten. Für Transfers zu einem anderen Club gelten für Aktive und für Nachwuchsspieler die Bestimmungen des SEHV.

2.6 Suspensionen

Der Technischen Kommission steht das Recht zu, Spieler aus disziplinarischen Gründen für eine festzusetzende Zeit zu suspendieren. Dem Suspendierten steht das Recht zu, innert 10 Tagen einen schriftlichen Rekurs an den Vorstand zu richten.

2.7 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des EHCD zuwiderhandeln, die dem Ansehen des EHCD oder des Eishockey-Sportes Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht zuhanden der Generalversammlung zu.

2.8 Beendigung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss enden sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des EHCD zu.

Durch den Austritt oder den Ausschluss bleibt der Anspruch des Clubs auf Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Club bestehen.

II. ORGANE UND ORGANISATION

Art. 3 Organe

3.1 Die Organe des EHCD sind:

3.1.1 die Generalversammlung

3.1.2 der Vorstand

3.1.3 die Rechnungsprüfungskommission

- 3.1.4 die Aufsichtskommission
- 3.1.5 die ständigen Kommissionen
- 3.1.6 die Spezialkommissionen

Art. 4 Organisation

- 4.1 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des darauffolgenden Jahres.
- 4.2 Ordentliche Generalversammlung
Die Generalversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des EHCD zusammen. Der Vorstand kann zur Generalversammlung auch nicht-stimmberechtigte Mitglieder und Gäste einladen. Die Generalversammlung findet alljährlich spätestens am 30. Juni statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt.
- 4.3 Ausserordentliche Generalversammlung
Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen
 - . durch die Aufsichtskommission
 - . oder durch mindestens 4 Vorstandsmitglieder
 - . oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.Der Vorstand muss die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
- 4.4 Einberufung der Generalversammlung
Die Einberufung der stimmberechtigten Mitglieder hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.
- 4.5 Ständige Traktanden der ordentlichen Generalversammlung
 - a) Appell und Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - c) Abnahme der Jahresberichte
 - d) Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes
 - e) Mutationen
 - f) Anträge
 - g) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - h) Wahl des Vorstandes
 - i) Ehrungen
 - k) Verschiedenes
- 4.6 Befugnisse der Generalversammlung

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Aufsichtskommissionsmitglieder
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
- Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Behandlung eingereicherter Anträge

4.7 Antragsrecht

Das Antragsrecht steht sämtlichen Mitgliedern des EHCD zu. Anträge auf Statutenänderungen und für wichtige Organisationsfragen sind bis spätestens 6 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

4.8 Stimmrecht

Alle Mitglieder des EHCD ab dem 16. Altersjahr haben das gleiche Stimmrecht.

4.9 Abstimmungen und Wahlen

4.9.1 Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Ausgenommen davon sind die Abstimmungen gemäss Ziffern 4.9.2 und 4.9.3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur geheim, wenn dies durch 1/4 der anwesenden Stimmen gewünscht wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.9.2 Für Statutenänderungen, die Abberufung von einzelnen, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

4.9.3 Für eine Auflösung des Clubs sind 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4.10 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Versammlung wählt einen Liquidator und beschliesst über die Verwendung des Clubvermögens.

Art. 5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) Präsident

- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Finanzchef
- e) TK-Chef
- f) mindestens 2 Beisitzer

5.2 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Clubs. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und des Vereinsleitbildes sowie und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.

5.3 Vertretung nach aussen, Unterschrift

Der Vorstand ist Dritten gegenüber der alleinige Vertreter des EHCD. Der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, führt - zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied - rechtsverbindliche Unterschrift.

5.4 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind wieder wählbar.

5.5 Ersatzwahlen

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selbst ersetzen. Ebenso kann er sich, solange die statutengemässe Höchstzahl an Mitgliedern nicht erreicht ist, selbst ergänzen. Solche Wahlen sind jedoch der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten.

5.6 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt das relative Mehr. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus 1 der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.7 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche für die unter Ziffer 5.2 beschriebenen Aufgaben notwendig sind.

5.8 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich so oft der Präsident dies für notwendig erachtet oder wenn 3 seiner Mitglieder dies verlangen.

Art. 6 Kommissionen

- 6.1 Ständige Kommissionen
Ständige Kommissionen des EHCD sind
a) Technische Kommission
b) Finanzkommission
c) Werbekommission
Ihre Aufgaben sind in Reglementen festgehalten.
- 6.2 Weitere Kommissionen
Der Vorstand kann zur Lösung spezieller Aufgaben besondere Kommissionen bestellen.
- 6.3 Verbindung zum Vorstand
In allen Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz als Verbindungsmann.
- 6.4 Beschlüsse
Ueber die Kommissionsbeschlüsse muss ein Protokoll zuhanden des Präsidenten erstellt werden.

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission und Aufsichtskommission

- 7.1 Rechnungsrevisoren
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzmitglied. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen neuen Rechnungsrevisor und bestimmt den Ersatzrevisor, wobei der Amtsälteste automatisch ausscheidet und der Ersatzmann als zweiter Revisor nachrückt. Die Rechnungsrevisoren sind nicht sofort wieder wählbar.
- 7.2 Aufgaben
Der Finanzchef legt den Rechnungsrevisoren jeweils spätestens eine Woche vor der Generalversammlung die Bücher und Belege vor.
Die Rechnungsrevisoren haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 7.3 Aufsichtskommission
Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Präsident des Clubs ist automatisch Mitglied der Aufsichtskommission, aber nicht Präsident derselben. Die Aufsichtskommissionsmitglieder können wiedergewählt werden.

Tritt ein Aufsichtskommissionsmitglied zurück, so tritt der Nachfolger nicht in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst und wählt einen Aufsichtskommissionspräsidenten. Sie tagt auf Einladung des Aufsichtskommissionspräsidenten oder wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Aufsichtskommissionspräsidenten.

7.4 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Unterbreitet der Generalversammlung einen Vorschlag für den Präsidenten des Clubs.
- Bestimmt die langfristige Politik des EHCD durch Antrag an die Generalversammlung zur Anpassung des Vereinsleitbildes.
- Kontrolliert den Vorstand, dass Statuten und Vereinsleitbild eingehalten werden.
- Kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn die Weiterexistenz des Clubs akut bedroht ist und der Vorstand nicht handelt.

III. FINANZEN

Art. 8 Finanzielle Mittel und Bestimmungen

8.1 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des EHCD sind

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Match-Einnahmen
- c) Subventionen
- d) Einnahmen aus Werbung und Veranstaltungen
- e) Freiwillige Beiträge
- f) Schenkungen

8.2 Supportervereinigung

Die Supportervereinigung kann zur Förderung des Eishockey-Sports dem Club - ohne Präjudiz für spätere Fälle - Beiträge leisten. Entsprechende Anträge dürfen nur durch den Vorstand über den Obmann der Supportervereinigung gestellt werden.

Andererseits ist jeder geschäftliche Verkehr der Supportervereinigung mit dem Club nur über den Vorstand möglich.

Die Beziehungen zwischen dem EHCD und der Supportervereinigung sind in einem Vertrag geregelt.

8.3 Mitgliederbeiträge

8.3.1 Alle Mitglieder - ausgenommen jene nach Ziffer 8.3.2 - bezahlen die durch die Generalversammlung festgesetzten Beiträge.

8.3.2 Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

8.3.3 Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 1. September auf das Postcheckkonto des EHCD einzuzahlen. Aktive, Junioren, Novizen, Mini-Novizen und Schüler zahlen diese zusammen mit dem Betrag für Lizenz, Haftpflichtversicherung und der Saisonkarte für die Eisbahn.

8.4 Beitragsbefreiung

Der Vorstand kann Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit für den EHCD stark in Anspruch genommen sind, ganz oder teilweise von den finanziellen Verpflichtungen befreien. Dies gilt auch für persönliche Härtefälle.

8.5 Bussen

Allfällige Bussen sind der Clubkasse zuzuführen. Diese können bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Trainings oder Matches durch den Vorstand ausgesprochen werden. Das gebüsste Mitglied kann von seinem Rekursrecht anlässlich der nächsten Generalversammlung Gebrauch machen.

8.6 Weitere Kassen

Beim EHCD dürfen neben der Hauptkasse keine weiteren Kassen bestehen. Alle Zuwendungen, auch wenn sie zweckbestimmt sind, müssen der Hauptkasse zugeführt werden. Ausgenommen davon sind die Mannschaftskassen.

8.7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Verbindlichkeiten

Sämtliche Mitglieder des EHCD sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen des SEHV, des KZEHV, des EHCD sowie den Anordnungen seiner Organe zu unterziehen.

Art.10 Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 4. April 1972. Sie wurden am 10. April 1990 vom SEHV genehmigt und wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 22. Juni 1990 in Kraft gesetzt.

An der Generalversammlung vom 1. Juli 1993 wurden die Ziffern 3.1 - 4.3 - 4.6 - 5.2 - 5.7 - 5.8 - 7.3 - 7.4 geändert bzw. neu festgesetzt.

Düßendorf, 10. Juli 1993

EISHOCKEY-CLUB DUEBENDORF

Der Präsident:
Thomas Obwegeser

Die Sekretärin:
Bettina Walser